

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 313-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1191

Eingereicht am: 17.12.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BaK (Kropf, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 715/2016 vom 15. Juni 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, um trölerischen Eingaben besser entgegenwirken zu können.

Folgende Grundsätze sollen dabei berücksichtigt werden:

- Ist eine beschwerdeführende Partei sowohl im Einsprache- als auch im Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen und macht die gesuchstellende Partei einen Schaden aufgrund einer Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft, so kann sie beim Verwaltungsgericht die Sicherstellung der aufgelaufenen sowie der voraussichtlich noch entstehenden Parteikosten durch die beschwerdeführende Partei verlangen.
- Über das Gesuch um Kostensicherheit ist innert 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist zur Leistung der Kostensicherheit beträgt ebenfalls 10 Tage.
- Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.
- Mit dem Entscheid in der Sache wird auch über das Schicksal der geleisteten Kostensicherheit entschieden.
- Vorbehalten bleibt das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Begründung:

Gemäss heutiger Rechtslage können Einzelne sinnvolle Bauvorhaben ohne wesentliches Risiko auch durch wenig aussichtsreiche Einsprachen verzögern oder verhindern. Es kommt denn auch nicht selten vor, dass Opponenten schon im Vorfeld eines Baugesuchs mit einem Gang ans Bundesgericht drohen. Sie können dies tun, weil die Beschwerdeführung neben den Anwaltskosten keine wesentlichen Risiken birgt, jedoch immer zu Verzögerungen führt. Für Bauwillige entstehen durch Verzögerungen aber nicht nur Anwaltskosten, sondern damit sind – gerade wenn es um eine wirtschaftliche Tätigkeit geht – weitere Kosten verbunden. Die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage erweist sich daher in vielen Fällen als nicht angemessen. Dieser ungleichen Risikoverteilung soll mit vorliegender Motion entgegenge wirkt werden, ohne dass damit der Rechtsschutz abgebaut wird.

In Artikel 45, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23.05.1989 (BSG 155.21) wird u. a. die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden geregelt. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage wird auf querulatorische Eingaben nicht eingetreten. Nichtsdestotrotz werden in der Praxis immer wieder Eingaben gemacht, mit dem einzigen Ziel, Verfahren (bspw. Baubewilligungsverfahren) mutwillig zu verzögern, was zu einer Verlängerung des entsprechenden (Bau)-Vorhabens sowie zu einer Erhöhung der (Bau)kosten führt. Offenbar haben die heutigen Bestimmungen zu wenig abschreckende Wirkung auf Querulanten – die Sanktionen bei Verstoss werden leider zu oft in Kauf genommen.

Mit dieser Motion wird deshalb eine Regelung gefordert, die es der gesuchstellenden Partei ermöglicht, von der beschwerdeführenden Partei eine Kostensicherheit zu verlangen. Voraussetzung für eine solche Sicherheitsleistung ist, dass

- die beschwerdeführende Partei im Einsprache- und im folgenden Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen ist
- die gesuchstellende Partei einen Schaden aufgrund einer Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft macht
- kein Fall von unentgeltlicher Rechtspflege vorliegt

Die Tatsache, dass die beschwerdeführende Partei für die Parteikosten der gesuchstellenden Partei eine Sicherheit leisten muss, soll ihr das Kostenrisiko konkret vor Augen führen und sie veranlassen, eine weitere Beschwerdeführung zu überdenken. Es ist zu erwarten, dass etliche wenig aussichtsreiche Begehren dadurch unterbleiben. Dies wiederum führt rascher zu rechtskräftigen Entscheiden.

Wichtig ist aus politischer und rechtsstaatlicher Sicht, dass niemandem ein Recht weggenommen wird.

Antwort des Regierungsrates

Es ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, dass derjenige, der durch eine staatliche Anordnung in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, das Recht hat, dagegen Beschwerde zu führen. Der Aufbau von monetären Hürden in Form von hohen Kostenvorschüssen oder Sicherheitsleistungen beeinträchtigt den Anspruch der Bürgerin und des Bürgers auf Rechtsschutz, der aus den Verfahrensgarantien nach Art. 29 der Bundesverfassung (BV) fließt. Danach hat jede Person Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Dieser Anspruch wird verletzt, wenn die Pflicht

zur Sicherheitsleistungen dazu führt, dass finanziell minderbemittelte Personen nur noch beschränkten Zugang zu Gerichten haben. Betroffen von dieser Beschränkung wäre primär der finanzielle Mittelstand, der einerseits keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geltend machen kann, andererseits aber nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei risikoreichen Beschwerden eine Sicherstellung zu leisten.

Zum Anspruch, der aus Art. 29 BV fließt, gehört auch die Ausschöpfung des Instanzenzugs, auch wenn ein Rechtsmittel als aussichtslos erscheint. Ein vollständiges Unterliegen im Einsprache- und verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren lässt noch keineswegs auf trölerisches Verhalten schliessen.

Im übrigen existieren bereits heute mehrere Instrumente, die das Anliegen des Motionärs aufnehmen:

Im Gesetz vom 23. Mai 1985 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) gibt es bereits verschiedenen Bestimmungen, die trölerische und mutwillige Beschwerden zum einen zum vornherein verhindern sollen, zum anderen eine spezielle Behandlung derartiger Beschwerden vorsehen.

Nach Art. 46 VRPG kann mit einer Ordnungsbusse von bis zu 1'000.- Franken, im Wiederholungsfall bis zu 3'000.-- bestraft werden, wer mutwillig Prozesse führt.

Erachtet die zuständige Behörde eine Eingabe als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich, tritt sie auf die Beschwerde nicht ein (Art. 45 VRPG). Rechtsmissbräuchlich sind nach geltender Praxis prozessuale Handlungen insbesondere dann, wenn sie offenkundig nur den Zweck haben, der anderen Partei zu schaden. In diesen Fällen kann die instruierende Behörde auf einen Schriftenwechsel verzichten und unverzüglich einen Nichteintretensentscheid fällen.

Die beschwerdeführende Partei gemäss Art. 105 Abs. 2 VRPG vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich einen Kostenvorschuss zu leisten. Mit dieser Vorschrift wird das angestrebte Ziel, der Motion, der beschwerdeführenden Partei, dass Kostenrisiko vor Augen zu führen, ebenfalls angestrebt. Die Bestimmung, wonach die unterliegende Partei sowohl die Verfahrenskosten wie auch die Parteikosten der obsiegenden Partei zu übernehmen hat, ist ebenfalls bereits heute im VRPG verankert. Der Beschwerdeführende wird auch mit dieser Bestimmung auf das finanzielle Risiko im Falle eines Unterliegens hingewiesen.

Zudem kann bereits heute die Gegenpartei die Sicherstellung der Parteikosten beantragen, wenn die beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder zahlungsunfähig ist (Art. 105 Abs. 3 VRPG). Dieses Instrument soll die anwaltlich vertretene Gegenpartei davor schützen, ihre Parteikosten trotz Obsiegens selber tragen zu müssen. Sie wird in der Regel gegen ihren Willen in ein Beschwerdeverfahren hineingezogen. Ist sie anwaltlich vertreten, riskiert sie zudem, eine ihr zugesprochene Parteientschädigung nicht einbringen zu können. Die Sicherstellungspflicht soll sie vor dieser Gefahr schützen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die spätere Bezahlung der Parteientschädigung gefährdet ist.

Schliesslich kann die verfügende Behörde nach Art. 68 Abs. 2 VRPG aus wichtigen Gründen anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 68 Abs. 5 Bst. b VRPG).

Die Annahme des Motionärs, die im Vergleich zu heute erhebliche Erweiterung der Pflicht zur der Sicherheitsleistung führe rascher zu rechtskräftigen Entscheiden, ist nicht zutreffend. Im Gegenteil würde eine derartige Bestimmung die Verfahren verlängern: richtigerweise geht der Motionär davon aus, dass über das Gesuch über die Sicherheitsleistung in der Form einer Zwischenverfügung entschieden werden müsste. Dies eröffnet einer beschwerdeführenden Partei erneut ein Rechtsmittel an das Bundesgericht, was wiederum zur Verzögerung im Hauptverfahren führt.

Verteiler

- Grosser Rat